

02.05.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5313 vom 26. März 2025
der Abgeordneten Dilek Engin, Elisabeth Müller-Witt, Christina Kampmann, Christin Siebel
und Dr. Dennis Mäelzer SPD
Drucksache 18/13288

Umsetzung der Schutzkonzepte an Schulen in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Laut § 42 Absatz 6 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) sind alle Schulen seit 2022 verpflichtet, ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt zu entwickeln und umzusetzen. Das Ziel dieser Schutzkonzepte ist es, Schülerinnen und Schüler vor sexuellen Übergriffen und anderen Formen der Gewalt zu schützen sowie eine klare Handlungsstrategie für Schulen zu etablieren, um präventiv tätig zu werden. So kann im Falle eines Vorfalles schnell und angemessen reagiert werden. Es ist jedoch nicht eindeutig nachzuvollziehen, ob alle Schulen in Nordrhein-Westfalen dieser Verpflichtung bisher nachgekommen sind und in welchem Maße die Schutzkonzepte tatsächlich flächendeckend bereits umgesetzt werden.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 5313 mit Schreiben vom 2. Mai 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es ist das erklärte Ziel der Landesregierung, sich jeder Form von Gewalt entgegenzustellen und ihre Beschäftigten durch gezielte Präventionsprogramme gemeinsam mit weiteren Partnern zu schützen. Für jeden einzelnen Vorfall muss klar sein: Gewalt hat keinen Platz an den Schulen. Jeder, der am Schulleben beteiligt ist, muss sich sicher fühlen. Respekt, Wertschätzung und die Bereitschaft, Konflikte friedlich auszutragen, müssen elementare Werte auf dem Schulhof und in den Klassenräumen sein.

Die Landesregierung sieht die Erstellung von Schutzkonzepten als einen wichtigen Bestandteil des Schulentwicklungsprozesses. Dabei erhält der Prozess der Risikoanalyse eine besondere Bedeutung. Schulen sind dabei aufgefordert, stets erneut zu überprüfen, welche Orte oder Handlungsweisen Risiken für alle am Schulleben Beteiligten aufweisen können.

1. Wie viele Schulen in Nordrhein-Westfalen haben bislang nachweislich ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch gemäß § 42 Absatz 6 SchulG NRW erstellt bzw. implementiert?

Das Ministerium für Schule und Bildung hat mit Änderung des Schulgesetzes (SchulG NRW) am 9. März 2022 alle öffentlichen Schulen des Landes gemäß § 42 Absatz 6 SchulG NRW verpflichtet, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen. Hierüber entscheidet die Schulkonferenz gemäß § 65 Absatz 2 Nr. 14 SchulG NRW. Eine statistische Erfassung über die Erstellung von Schutzkonzepten ist nicht vorgesehen, sodass der Landesregierung entsprechende Zahlen nicht vorliegen.

Zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 meldeten die schulpsychologischen Beratungsstellen hinsichtlich ihrer Beratungstätigkeit für Schulen zur Schutzkonzeptentwicklung, dass seit Inkrafttreten des geänderten Schulgesetzes circa 2.270 Schulen die Unterstützung der Beratungsstellen in Anspruch genommen haben. Hierunter wurde nicht die Beratungstätigkeit für Schulen zur Schutzkonzeptentwicklung gezählt, die bereits vor dem 9. März 2022 stattgefunden hatte.

Die Landesregierung weist die Schulen fortlaufend auf die Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten und deren Veröffentlichung hin. Zudem steht die Schulaufsicht mit Schulen in Kontakt, um sich über den jeweiligen Stand der Entwicklungsarbeit in den Schulen zu informieren und sie hierzu bei Bedarf zu beraten.

2. An welchem Datum hat die Schulkonferenz der jeweiligen Schule einen Beschluss über das Schutzkonzept gefasst?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie wird die Einhaltung der Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten durch das Ministerium für Schule und Bildung überprüft?

Die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten wird durch die obere Schulaufsicht in den Bezirksregierungen wahrgenommen. Die Landesregierung steht hierzu mit den Bezirksregierungen in einem engen Austausch.

So thematisiert die Schulaufsicht die Schutzkonzepte beispielsweise in Schulleitungsdienstbesprechungen und in Schulentwicklungsgesprächen oder Schuljahresgesprächen. Stichprobenartig und bei Bedarf werden die Konzepte eingesehen. Zudem haben sich auch einige Schulen bereits zu dieser Thematik vernetzt.

Zudem sind in allen Bezirksregierungen im Bereich der Schulpsychologie und der regionalen Krisenkoordination die Erstellung und Evaluation der Schutzkonzepte und die Begleitung der Schulen regelmäßig Thema in Leitungsdienstbesprechungen und in den Regionalkonferenzen Krise. Inhaltlich von der Schulaufsicht gesetzte Schwerpunkte entsprechen dem Leitfaden der Kultusministerkonferenz (KMK; siehe auch Antwort zu Frage 4).

4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um eine vollständige Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung sicherzustellen?

Neben der oben beschriebenen Kontrolle und Beratung durch die Schulaufsicht hat die Landesregierung folgende Maßnahmen ergriffen:

Bereits vor Beginn der gesetzlichen Verpflichtung hatten sich viele Schulen auf den Weg gemacht, Schutzkonzepte zu erstellen und diese an ihrer Schule umzusetzen. Mit der Veröffentlichung des neuen Notfallordners und des Krisenpräventionshandbuchs im Frühjahr 2023 hat die Landesregierung den Schulen zusätzliches umfangreiches Material zur Gewaltprävention und für den Kinderschutz zur Verfügung gestellt, das auch konkrete Hinweise zur Schutzkonzepterstellung beinhaltet. Darüber hinaus hat die KMK im Frühjahr 2023 den Leitfaden „Kinderschutz in der Schule“ veröffentlicht, an dessen Erstellung auch das Ministerium für Schule und Bildung in Nordrhein-Westfalen beteiligt war. Dieser Leitfaden gibt den Schulen konkrete Hilfen bei der Prozessgestaltung zur Erstellung von Schutzkonzepten und beinhaltet zusätzlich umfangreiche Materialien und Kopiervorlagen, die für ein Schutzkonzept essentiell sind.

Die von der Landesregierung und der KMK veröffentlichten Materialien geben ein einheitliches Vorgehen bei der Schutzkonzepterstellung vor.

Wesentliche Merkmale für ein Schutzkonzept sind dabei:

Die Partizipation von Schülerinnen und Schülern sowie von Elternvertretungen, die Potentialanalyse (keine Schule fängt bei „null“ an; was gibt es bereits an der Schule, was kann in einem Schutzkonzept zusammengeführt werden?) sowie die Risikoanalyse (welche Bereiche sind besonders in den Blick zu nehmen, wie beispielsweise der Sportunterricht, Hilfestellungen bei Übungen und körperlichem Kontakt, Umkleieräume etc.; schlecht einsehbare Räume in der Schule, Verhaltenskodex von Lehrkräften).

5. Inwiefern werden Schulen bei der Erstellung eines Schutzkonzepts finanziell bzw. personell durch das Ministerium für Schule und Bildung unterstützt?

Die Erstellung von Schutzkonzepten gehört zu den allgemeinen Schulentwicklungsaufgaben. Fortbildungs- und Beratungsmaßnahmen zur Unterstützung dieses Prozesses können durch das den Schulen zur Verfügung stehende Fortbildungsbudget finanziert werden.

Die Schulen haben dabei die Möglichkeit, sich extern durch lokale Fachberatungsstellen als auch durch die Schulpsychologischen Beratungsstellen und die Schulaufsicht unterstützen zu lassen. Wie unter Frage 1 bereits ausgeführt, nutzen die Schulen die Möglichkeiten zur Unterstützung.